

II-4426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2208 /J

1986 -07- 0 3

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Ermittlung des Einkommens als Grundlage für die  
Gewährung von Studienbeihilfen

Aufgrund von § 5 des Studienförderungsgesetzes 1983 sind Beträge nach § 18 Abs. 1 Ziffer 4 EStG 1972 dem Einkommen, das nach § 4 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes ermittelt worden ist, hinzuzurechnen. Das bedeutet, daß Verlustvorträge, die in vorangegangenen Wirtschaftsjahren aus der Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieben entstanden sind, bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Diese Bestimmung bedeutet vor allem für kleine und mittlere Einkommensempfänger eine sehr große Härte. Unternehmern, die solche Betriebe führen, bieten sich in den einzelnen Geschäftsjahren ganz unterschiedliche Einkommensmöglichkeiten. Im Einkommenssteuerrecht ist daher ein Ausgleich von guten und schlechten Jahren möglich.

Die tatsächlich verfügbaren Einkommen sind schlußendlich auch maßgebend, in welchem Ausmaß Eltern ihre Söhne und Töchter, die ein Studium absolvieren, unterstützen können. Eine Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Ermittlung des Einkommens ist aus dieser Sicht gerechtfertigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, bei der nächsten Novellierung des Studienförderungsgesetzes in § 5 lit. b den Hinweis auf § 18 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommenssteuergesetzes 1972 zu streichen?
- 2) Wenn Nein - aus welchen Gründen sind Sie nicht bereit, Verlustvorträge aus früheren Wirtschaftsjahren bei der Ermittlung von Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieben zu berücksichtigen?